

Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09452

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.09.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin halte ich die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen. Bei allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen erhöht sich der festgesetzte Betrag kraft Gesetzes mit dem gleichen Erhöhungsfaktor (Art. 46 Abs. 3 KWBG).

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 KWBG kann auf die Dienstaufwandsentschädigung weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich insbesondere aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn. 14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014. Bedauerlicherweise wurde es übersehen, in der aktuellen Amtsperiode des ehrenamtlichen Stadtrats (seit 01.05.2014) diese Dienstaufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG jeweils zu Beginn der Amtszeit für jede städtische Referentin und jeden städtischen Referenten, die seitdem ernannt wurden, explizit zu genehmigen. Die Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist jedoch erfolgt. Um diesen Verfahrensfehler zu heilen, muss die Genehmigung bzw. Festlegung der Höhe der Dienstaufwandspauschale nunmehr nachgeholt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Dienstaufwandsentschädigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG jeweils vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am